VERORDNUNG (EWG) Nr. 143/85 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1985

über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 für 1985 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 106/85 des Rates vom 14. Januar 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 der Kommission vom 18. Januar 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 106/85 und (EWG) Nr. 3688/84 (2) schreibt in Artikel 7 vor, daß die Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/84 (4), erfolgen müssen.

Es ist die Menge festzulegen, für die Lizenzanträge unter den genannten Bedingungen eingereicht werden können. Außerdem sollte von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 bezüglich der Fristen für die Einreichung der Anträge abgewichen und die Lizenzen sollten im Rahmen dieser Sonderregelung erteilt werden, damit die Einfuhrregelung möglichst bald angewandt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Lizenzanträge können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für eine Gesamtmenge von 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingereicht werden.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

a) sind die Anträge nur zwischen dem 21. und dem 25. Januar 1985 einzureichen,

b) erfolgen die Mitteilungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe e) am 28. Januar 1985,

c) werden die Lizenzen gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b) der genannten Verordnung am 31. Januar 1985 erteilt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3676/84 (5) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1985, S. 3.
(2) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 52.